

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

## Aenderung der Verordnung über die Behandlung von Wiedereintritten

Die Verordnung über die Behandlung von Wiedereintritten vom 13. April 1933 (G.B.M. Seite 21) wird wie folgt geändert:

1. Wiedereintrittserklärungen sind nur von einem Geistlichen — und zwar in der Regel von dem Bezirksgeistlichen des den Wiedereintritt Nachsuchenden — entgegenzunehmen.
2. Der Geistliche, der die Wiedereintrittserklärung entgegennimmt, soll in einem seelsorgerlichen Gespräch mit dem Wiedereintretenden sich von der Ernsthaftigkeit und Lauterkeit der Gründe für den Wiedereintritt überzeugen. Insbesondere muß von dem Wiedereintretenden erwartet werden, daß er etwa versäumte Amtshandlungen nachholen läßt und erklärt, er wolle in Zukunft der Kirche die Treue halten.
3. Über die Verhandlung ist auf dem bisher üblichen Formular ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geistlichen und vom Wiedereintretenden zu unterschreiben ist. Hat der Geistliche gegen die Wiederaufnahme keine Bedenken, so sendet er das Wiederaufnahmeformular mit einem entsprechenden Vermerk am gleichen Tage zur weiteren Erledigung an das Landeskirchenamt.
4. Hat der Geistliche jedoch gegen die Wiederaufnahme Bedenken, so sendet er das Protokoll am gleichen Tage dem für den Wiedereintretenden zuständigen Kirchenvorstand zu. Dieser beschließt darüber binnen einer Woche endgültig durch einen Ausschuß, der aus dem gesamten zuständigen Pfarramt und drei nichtgeistlichen Mitgliedern besteht.  
Die Protokolle sind binnen drei Tagen nach der Entscheidung des Ausschusses mit einem kurzen Vermerk über diese Entscheidung dem Landeskirchenamt einzusenden. Die Frist kann vom Landeskirchenamt auf Antrag verlängert werden.
5. Die Wiederaufnahme darf nicht von der Erfüllung anderer Formalitäten oder Bedingungen, als in Ziffer 2 genannt, abhängig gemacht werden; sie ist zu versagen, wenn das Wiedereintrittsbegehren offenbar unlauteren Beweggründen entspringt.
6. Das Landeskirchenamt stellt nach Eingang des Protokolls unverzüglich die bisher übliche Wiederaufnahmebescheinigung in drei Ausfertigungen aus und sendet zwei Ausfertigungen an das Büro der betreffenden Gemeinde, davon eine zur Weitergabe an den Wiedereintretenden.
7. In welcher Form diesem die Bescheinigung zugestellt wird, bleibt der Entscheidung des Kirchenvorstandes überlassen.
8. Nicht konfirmierte Personen werden nur nach vorangegangener kirchlicher Unterweisung wieder aufgenommen.

Hamburg, den 28. Juni 1934.

Der Landesbischof  
Tügel

